

MIETREGLEMENT ZUR FRIDAU

Gestützt auf die Statuten erlässt die Verwaltung der Genossenschaft für die Vermietung folgende Regeln:

1. Die Wohnungen werden grundsätzlich an Mitglieder der Genossenschaft vermietet.
2. Priorität haben Mitglieder der Genossenschaft von Stein am Rhein und Umgebung (Bezirk Stein am Rhein und Thurgauer Nachbargemeinden) im Alter von 60 Jahren oder älter (bei Paaren mind. eine der beiden Personen) oder Behinderte (bei Paaren oder Familien mind. eine Person).

Ein Anrecht auf einen Platz in der Tiefgarage besteht nicht. Bei Vorhandensein eines eingelösten, noch regelmässig benutzten Autos und fehlendem Angebot der Genossenschaft für einen Abstellplatz hat der Mieter schriftlich (Mietvertrag) einen dauernden externen Abstellplatz nachzuweisen.

3. Bewerben sich mehrere Genossenschafter für die gleiche Wohnung, wird diese nach den folgenden Prioritäten zugewiesen:

- Einwohnerinnen / Einwohner von Stein am Rhein und Umgebung (wie vorstehend definiert)
- Dringlichkeit des Falles (z.B. altersbedingte oder gesundheitliche Einschränkungen, Wohnungssituation)
- Zeitpunkt der Einreichung des Interessentenformulars und gewünschtes Bezugsdatum (nur für die Erstvermietung)
- Beginn der Mitgliedschaft in der Genossenschaft
- bei 3 ½ Zimmer Wohnungen: Mehrpersonenhaushalt
- bei 2 ½ Zimmer Wohnungen: Eipersonenhaushalt

4. Die Verwaltung entscheidet in folgenden Fällen:

- Zuteilung der Wohnung, wenn zwischen den Mietinteressenten und der mit der Vermietung beauftragten Stelle / Liegenschaftsverwaltung keine Einigung erzielt werden konnte;
- in Ausnahmefällen, wie Vermietung an Nicht-Genossenschafter;
- in allen anderen Fällen, die von der mit der Vermietung beauftragten Stelle / Liegenschaftsverwaltung nicht erledigt werden können.

5. Anstelle einer Mietzinskaution gemäss OR Artikel 257e zeichnet jeder Mieter zusätzlich Pflichtanteile der Genossenschaft à Fr. 500.- in der Höhe von Fr. 6'000.- für eine 2 ½ Zimmer Wohnung bzw. von Fr. 7'000.- für eine 3 ½ Zimmer Wohnung. Diese Pflichtanteile dienen der Genossenschaft als Sicherheit. Die Verwaltung der Genossenschaft ist berechtigt, bei einem Austritt aus der Genossenschaft allfällige Ansprüche aus dem Mietverhältnis mit dem Rückzahlungsbetrag dieser Pflichtanteile zu verrechnen.

6. Will ein Mieter aus der Genossenschaft austreten, setzt dies die Kündigung des Mietvertrages voraus. Für die Kündigung sind die Vorschriften des OR massgebend.

7. Ist ein Mieter aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden, wird ihm der Mietvertrag nach Massgabe des OR auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

Das vorstehende Mietreglement ersetzt das Reglement vom 18. April 2019 und berücksichtigt die Statutenänderungen vom 12. Mai 2022.

Stein am Rhein, 20. Februar 2023



(Präsident der Genossenschaft)



(Mitglied der Verwaltung)